

Rechtsverordnung der Gemeinde Langenargen über den Ladenschluss in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Rechtsgrundlagen:	§ 10 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 10.03.1975 (GBGI. I S. 685) und der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über den Ladenschluss (LadSchIVO) vom 14.09.1982 (GBI.S. 437).
Verordnung:	27.04.1985
Neufassung:	05.04.2004
Änderungen:	

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Rechtsverordnung

über den Ladenschluss in Kur, - Ausflugs- und Erholungsorten

Auf Grund von § 10 Ladenschlussgesetz (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl S. 875), zuletzt geändert mit Gesetz vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744) und der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16.10.1996 (GBl. S. 658), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.02.1999 (GBl. S. 86) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 05.04.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Langenargen dürfen nach schriftlicher Anzeige an die Gemeinde folgende Gegenstände verkauft werden:
Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Fettzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10.12.1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind.
- (2) Der Verkauf darf erfolgen von Verkaufsstellen aus, in denen eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.
- (3) Der Verkauf darf an allen Sonn- und Feiertagen in den Monaten April bis Oktober in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr erfolgen.

§ 2

Für Betriebe, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist die Arbeitsschutzbestimmung des § 17 des Ladenschlussgesetzes zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 24 Abs. 2a LadschlG, welche mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen, 05.04.2004

Ausgefertigt!
Langenargen, 06.04.2004

Rolf Müller
Bürgermeister

Rolf Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.